

VORLAGE

DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Energie Mittelhessen

Grundsatzpapier zur Aktualisierung der Konzeption zur Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik nach der ersten Anhörung und Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012 im Zeitraum 21. Januar – 20. März 2013

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Forderung, auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VBG PV-FFA) zu verzichten, wird nicht entsprochen. VBG PV-FFA werden im Sinne einer Flächenvorsorge und als Beitrag zum erforderlichen Energiemix für notwendig erachtet. Der Aspekt einer Angebotsplanung an die Kommunen wird jedoch stärker herausgestellt.**
- 2. Der Forderung nach einem schonenden Umgang bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für VBG PV-FFA wird insoweit entsprochen, als zusätzlich zu den bestehenden Ausschlusskriterien weitere Ausschlusskriterien zum Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen angewendet werden.**
- 3. Der Forderung, VBG PV-FFA nur auf Flächen vorzusehen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütungsberechtigt sind, wird nicht gefolgt.**
- 4. Der Forderung nach einer Beschränkung der Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete Siedlung sowie Industrie und Gewerbe (jeweils Bestand und Planung), verbunden mit einer stärkeren Priorisierung von Anlagen an und auf Gebäuden, wird insoweit gefolgt, dass für die Region Mittelhessen ein Ausbauziel für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von insgesamt 1.000 Megawatt Nennleistung festgelegt wird. Diesem Aus-**

bauziel steht ein Flächenbedarf in einer Größenordnung von etwa 3.000 ha gegenüber.

- 5. Der Forderung, zum Schutz des Offenlandes auf die Ausweisung von VBG PV-FFA in walddreichen Gemarkungen mit einem Waldanteil von mehr als 60% zu verzichten, wird nicht gefolgt.**
- 6. Der Forderung, die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Photovoltaik-Freiflächen auf 4% der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft einerseits zu reduzieren und andererseits nicht auf die Gebietskörperschaft, sondern auf die Gemarkung zu beziehen, wird teilweise entsprochen.**
- 7. Die Anregung, bezogen auf die Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien, weitere Datengrundlagen zu berücksichtigen, wird teilweise aufgegriffen.**

Zu 1.

Im Sinne des für die Region angestrebten ausgewogenen Energiemix der verschiedenen Energieformen spielt die Nutzung der Photovoltaik eine wesentliche Rolle. Das Land Hessen hat mit dem Energiegipfel vom 10. November 2011 für Photovoltaik ein Ausbauziel von 6 TWh formuliert und damit dem Ausbau der Photovoltaik eine wesentliche Bedeutung eingeräumt.

Ebenso ist der Solarenergie im Hinblick auf eine klimaschonende Energieversorgung eine hohe Bedeutung beizumessen. Mittelhessen gehört zu einer Zone relativ hoher Einstrahlung, so dass sich geeignete Standorte für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie über die gesamte Region verteilen.

In Mittelhessen waren Ende 2011 rd. 16.200 Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von 263 MW installiert, die mit einer Stromerzeugung von rd. 203.000 MWh rd. 23 % der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien abdeckten (Daten lt. EnergyMap-Server, 26.08.2013: rd. 19.400 Anlagen mit einer Nennleistung von 338 MW).

Der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik auf und an Gebäuden, auf Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche, wie z. B. Parkplätzen, sowie auf nicht für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten Industrie- und Gewerbeflächen wird grundsätzlich der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum eingeräumt.

Das technische Potenzial von Dachflächenanlagen ist auf den ersten Blick relativ groß. So hat die Potenzialanalyse „Mittelhessen ist voller Energie“ in 2011 ergeben, dass 30 – 37 % aller Dächer für eine Photovoltaiknutzung geeignet sind. Diese Aussage deckt sich mit den Angaben im Hessischen Solardachkataster vom April 2012, nach dem im Untersuchungsraum des Pilotprojektes etwa 31 % der Gebäude gut bis sehr gut für Photovoltaik geeignet sind.

Die Nutzung des technischen Potenzials der Dachanlagen ist jedoch abhängig von dessen Mobilisierung. Infolge der stark gekürzten Einspeisevergütungen, der vorgesehenen weiteren Vergütungsdegression sowie der Deckelung des nach EEG vergütungsberechtigten Photovoltaik-ausbaus aufgrund der Novellierung des EEG 2012 ist künftig eher mit einer verhaltenen Zunahme der Dachanlagen zu rechnen. Dies umso mehr unter dem Aspekt, dass nach der Hochphase des Photovoltaikausbaus etwa im Zeitraum 2005 – 2012 lediglich rd. 5% der geeigneten mittelhessischen Dachflächen für Photovoltaik genutzt werden (Gesamtzahl der Gebäude: 1.071.000, davon ein Drittel PV-geeignet), d.h., selbst in Phasen hoher Renditeerwartungen bei Dachanlagen lag nur eine begrenzte Investitionsbereitschaft vor. Darüber hinaus ist weder in der Potenzialanalyse „Mittelhessen ist voller Energie 2011“ noch im Hessischen Solardachkataster 2012 beim technischen Potenzial berücksichtigt,

dass vielfach die Gebäudestatik für Photovoltaik nicht ausreicht oder Gewerbebetriebe in gepachteten Gebäuden arbeiten, in denen sie nicht langfristig investieren wollen.

Dagegen ist in Mittelhessen seit 2008/2009 ein verhältnismäßig starker Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik auf den nach EEG begünstigten Flächen zu verzeichnen. Letztlich ist dies - trotz der niedrigeren Einspeisevergütung gegenüber Dachanlagen - auf die deutlich höhere Wirtschaftlichkeit von Freiflächenanlagen zurück zu führen.

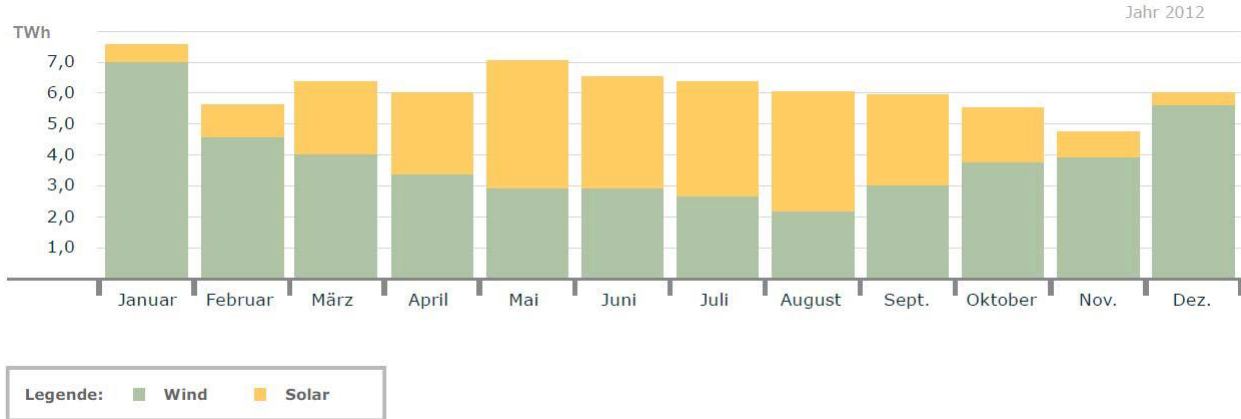
Zusammenfassend sprechen unter diesen Rahmenbedingungen folgende Gründe für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- Die Steuerungswirkung des EEG geht mit der weiteren Degression der Einspeisevergütung und der Deckelung der Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen auf eine Gesamtnennleistung von 52 GW zunehmend zurück. Der wirtschaftliche Betrieb von Photovoltaikanlagen wird in Zukunft auch ohne die Einspeisevergütung des EEG möglich sein. In das EEG sind bereits Direktvermarktungsmodelle eingebettet, aus denen sich zusätzliche Vermarktungsmöglichkeiten ergeben. Die Einspeisevergütung für Freiflächenanlagen liegt ab Oktober 2013 unter 10 ct/kWh. Das angestrebte Ziel der Netzparität ist damit schon erreicht, Photovoltaikstrom lässt sich mittlerweile zu Kosten erzeugen, die deutlich unter den Strombezugstarifen für Haushaltsstrom liegen.
- PV-FFA sind im Vergleich zu Dachanlagen wirtschaftlicher.
- Das technische Potenzial im Sinne einer PV-Eignung von Dachanlagen ist zwar relativ groß, die Nutzung ist jedoch abhängig von der gebäudespezifischen Statik und der Mobilisierung von Investitionen.
- Die Nachfrage nach einer gewerbsmäßigen Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen durch Investoren aber auch durch regionale Energiegenossenschaften hat zugenommen.

Darüber hinaus ist es nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu schaffen. Ausführend dazu überträgt das Hessische Landesplanungsgesetz in § 5 Abs. 4 Nr. 10 HLPG an die Regionalpläne die Aufgabe, Festlegungen zu Flächen für den Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien zu treffen, sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind. Dies ist bei einer Flächeninanspruchnahme für raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen zumindest im Freiraum gegeben; ihre Bedeutung geht im Zusammenhang mit der Gesamtaufgabe der Umsetzung der Energiewende über eine örtliche Wirkung hinaus.

Die Solarenergie besitzt im Vergleich der Erneuerbaren Energien das größte technische Ausbaupotenzial. Im Sinne des angestrebten Energiemix sind daher auch auf Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen für die Nutzung dieser Energieform zu schaffen. Das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme, Freiburg, weist in ständiger Fortschreibung seiner Veröffentlichung "Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", letzte Aktualisierung vom 08. August 2013, nach, dass sich Solarstrom und Windstrom in ihrer Erzeugungs- und Versorgungsleistung gegenseitig ergänzen. Klimabedingt korrelieren in Deutschland hohe Sonneneinstrahlung und hohe Windstärken negativ. Ein ausgewogener Energiemix von Stromerzeugungskapazitäten aus Sonne und Wind ist demzufolge dem einseitigen Ausbau einzelner Energieformen überlegen. Zudem kommt der dezentrale, flächige Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik einer Aufnahme und Verteilung durch das bestehende Stromnetz entgegen.

Abb.: Monatliche PV- und Windstromerzeugung in 2012 (Fraunhofer Institut, 08.08.2013)



Unter Berücksichtigung der dargestellten Korrelation von Photovoltaikstrom und Windstrom ist es überlegenswert, in bestimmten Fällen PV-FFA in Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (außerhalb der Vorranggebiete für Forstwirtschaft) zuzulassen und Synergieeffekte dadurch zu nutzen, in dem bestehende oder zu schaffende Stromspeisungspunkte netzverträglich und wirtschaftlich optimiert werden.

Zusammenfassend ist eine Standortvorsorge für Photovoltaikanlagen im Freiraum aus regionalplanerischer Sicht geboten. Eine alleinige Negativplanung im Sinne einer Festlegung, in welchen regionalplanerischen Gebietskategorien die Errichtung von PV-FFA unzulässig ist, erscheint nicht zielführend.

Vielmehr erscheint es angebracht, zur Unterstützung der kommunalen Planung auf der Grundlage eines Kriterienkataloges im regionalen Maßstab besonders geeignete, regionalplanerisch konfliktarme, vorbelastete und verbrauchsnahe mögliche Standorte für die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Die Ausweisung stellt eine Vorsorgeplanung dar, die steuernd erst dann greift, wenn Investoren bzw. Kommunen eine solche Anlage im Außenbereich errichten wollen.

Planungsrechtlich unterliegen PV-FFA im Außenbereich anders als beispielsweise Windenergieanlagen nicht dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB. Voraussetzung für die baurechtliche Zulassung ist insoweit ein qualifizierter Bebauungsplan, der durch eine Ausweisung von VBG PV-FFA im Teilregionalplan Energie Mittelhessen nicht ersetzt wird. Die Errichtung von PV-FFA im Außenbereich kann daher nicht gegen den Willen der Gebietskörperschaft erfolgen.

Die Vorbehaltsgebiete lenken Investitionsentscheidungen für Freiflächenphotovoltaik in die regionalplanerisch als Potenzialflächen ermittelten Vorbehaltsgebiete; als Grundsatz der Raumordnung sind diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanung besonders zu berücksichtigen und insoweit einer Abwägung zugänglich. Begründete Abweichungen sind ebenso möglich wie auch PV-FFA ggf. an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der kommunalen Planung entstehen können. Die regionalplanerische Vorbehaltsfestlegung führt demnach nicht zu einer abschließend verbindlichen regionalplanerischen Standortsteuerung von PV-FFA, sondern hat vielmehr den Charakter einer regionalplanerischen Vorleistung für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung.

Zu 2.

Der Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012 weist 548 VBG PV-FFA in einer Größenordnung von 7.460 ha aus; unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Gebietskörperschaft bezogenen Obergrenze von 4% reduzieren sich diese Flächen auf max. 5.990 ha. Die Offenlegung des Teilregionalplans hat vielfache Hinweise gegeben, insbesondere wertvolle landwirtschaftliche Flächen noch stärker von einer Inanspruchnahme durch VBG PV-FFA freizuhalten. In dem bisherigen Konzept wurden auf der Grundlage der Bodenflächendaten des

Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) Flächen mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial ausgeschlossen. Das alleinige Heranziehen des Ertragspotenzials berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen Vorranggebiete für Landwirtschaft. Die HLUG- Bewertung des Ertragspotenzials des Bodens hat vorrangig die nutzbare Feldkapazität zum Inhalt; sie berücksichtigt nicht die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft. Diese werden in den Standorteignungskarten des Landes Hessen und der Agrarfachplanung Mittelhessen wiedergegeben, als Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan Mittelhessen 2010.

Ein vollständiger Ausschluss dieser Vorranggebiete für Landwirtschaft wird jedoch nicht als zielführend im Sinne der angesprochenen Flächenvorsorge für PV-FFA erachtet. Vorrangig sollen aber die landwirtschaftlich herausragenden Standorte vor einer Flächeninanspruchnahme durch PV-FFA geschützt werden.

Zur Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen und zum Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere in den regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten für Landwirtschaft, werden die Kriterien des Konzeptes zur Ausweisung von VBG PV-FFA dahingehend modifiziert, dass A1- und G1-Flächen der Standorteignungskarte, d.h. Standorte mit hoher Nutzungseignung für Acker- (A) bzw. Grünland (G) sowie Dauergrünlandflächen nach ATKIS 2011 als Ausschlusskriterien angewendet werden.

In der Folge ist eine deutliche Reduzierung der Überlagerung von VBG PV-FFA im Bereich der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu verzeichnen.

Zu 3.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 sieht für mit dem Boden verbundene Anlagen zur Erzeugung von Photovoltaikstrom außerhalb der Siedlungsflächen eine gesetzlich garantierte Einspeisevergütung nur für Flächen in einem 110 m-Korridor entlang der Autobahnen und Schienenwege sowie für Konversionsflächen aus ehemals wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung vor.

In dem vergütungsberechtigten 110 m-Korridor entlang der Autobahnen und Schienenwege können aber durchaus Flächen liegen, die aus raumordnerischer Sicht nicht als Freiflächenanlagen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden sollten.

Vor allem geht es hier um wertvolle landwirtschaftliche Böden, die weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen sollen, aber auch um regionalplanerische Gebietskategorien wie Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete oberflächennaher Lagerstätten oder Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Vergütungskriterien des EEG für Photo-voltaikanlagen im Außenbereich führen daher aus raumordnerischer Sicht nicht immer zu den verträglichsten Standorten.

Die nach EEG vergütungsberechtigten Flächen begründen zwar aufgrund ihrer Vorbelastung grundsätzlich eine Eignung für PV-FFA, jedoch nur dann, wenn sie entsprechend der Konzeption zur Ausweisung der VBG PV-FFA konfliktarm und verbrauchsnahe sind.

Die Kriterien zur Festlegung von VBG PV-FFA werden deshalb gleichermaßen auf die gesamte Region angewendet.

Die zum Planaufstellungszeitpunkt geltenden Abnahme- und Vergütungsbedingungen des EEG für Photovoltaikstrom bleiben aufgrund des mit dem Teilregionalplan angestrebten Vorsorgeansatzes, nicht absehbarer Rechtsänderungen und der zumindest mittelfristig ohne EEG zu erwartenden Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung durch Photovoltaik unberücksichtigt.

Zu 4.

Unter dem Aspekt einer stärkeren Berücksichtigung der Nutzung von Gebäuden für den Ausbau der Photovoltaik bietet es sich an, den Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen mengenmäßig zu begrenzen und damit in der Folge die Flächeninanspruchnahme einzuschränken.

Im Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten wurden im Hinblick auf die landespolitischen Ausbauziele und das mittelhessische Energieziel von 33 % Deckungsgrad bis 2020 ver-

schiedene Szenarien untersucht, die mit unterschiedlicher Flächenrelevanz zu dem Ergebnis kommen, dass das regionale Ausbauziel bis 2020 erreicht werden kann.

In dem seitens der Oberen Landesplanungsbehörde favorisierten Basisszenario 2020, das wie alle anderen Szenarien dem Ausbau der Windenergie unter Berücksichtigung der für Hessen vorgesehenen Flächenbereitstellung von 2 % eindeutig den Vorrang einräumt, wird für die Freiflächenphotovoltaik eine erforderliche Stromerzeugung von 293 GWh prognostiziert. Dieser Stromerzeugungsleistung steht eine erforderliche Anlagennennleistung von Freiflächenanlagen von 325 MW gegenüber. Die Szenarien in den Regionalen Energiekonzepten gehen jedoch von den Vorgaben im Bericht des Hessischen Energieforums 2010 aus, wonach für die Photovoltaik ein Ausbauziel für Hessen von 3 TWh vorgesehen ist. Mit dem Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels 2011 wurde das Ausbauziel für Photovoltaik auf 6 TWh verdoppelt. Demzufolge ist auch von einer Verdoppelung der Nennleistung der Freiflächenphotovoltaik auf 650 MW auszugehen.

Unter Berücksichtigung, dass

- die Berechnungen im Regionalen Energiekonzept auf der Setzung des vorrangigen Ausbaus der Windenergie und des Ausbaus der flächenrelevanten Biomassennutzung beruhen und die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels 2011 nicht mehr berücksichtigt werden konnten,
- das Regionale Energiekonzept nicht die erforderliche Kompensation von 16 TWh Atomstrom bis 2022 berücksichtigt,
- die Wirkungen der EEG-Novelle 2012 (sog. PV-Novelle 2012, Bundestagsbeschluss vom 30.06.2012) u.a. mit der Begrenzung des vergütungsberechtigten Ausbaus der Photovoltaik auf 52 GW-Nennleistung und der Vergütungsbeschränkung auf 90 % bei Dachanlagen ab 10 kW zu einem Rückgang der Investitionsbereitschaft führen werden und sich damit der Druck auf die wirtschaftlich interessanteren PV-Freiflächen erhöhen wird, die - unabhängig von der Vergütungsregelung des EEG - auf die Direktvermarktung von Strom setzen werden,
- zukünftig vermehrt Strom zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden wird,

wird ein Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in Mittelhessen bis zu einer Nennleistung von 1.000 MW als erforderlich angesehen, die gleichzeitig als Höchstgrenze des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik festgelegt wird. Unter der Annahme eines Flächenbedarfs von 3 ha pro MW-Nennleistung hätte ein vollständiger Ausbau eine Flächeninanspruchnahme von rd. 3.000 ha zur Folge. Entsprechende Flächen sind als Potenzial in dieser Größenordnung im Freiraum als geeignete Flächen für PV-FFA identifiziert und sollen im Teilregionalplan Energie Mittelhessen als Vorbehaltsgebiete für PV-FFA ausgewiesen werden. Bezogen auf den mittelhessischen Stromverbrauch in 2011 von rd. 5.800 GW könnten diese Anlagen rechnerisch etwa 15 % des Stromverbrauchs abdecken.

Die Inanspruchnahme der im Freiraum ausgewiesenen VBG PV-FFA lässt sich unter Beibehaltung des Ausbauziels für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 1.000 MW Nennleistung dadurch reduzieren, dass entsprechend der vorgesehenen Priorisierung innerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe für die wirtschaftliche Entwicklung nicht benötigte Flächen mittels Freiflächenphotovoltaik genutzt werden. Im Sinne einer behutsamen Flächeninanspruchnahme wird daher in die Begrenzung des Ausbaus der Nennleistung von 1.000 MW auch die Nennleistung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe sowie die Nennleistung kleinerer, nicht raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum eingerechnet.

Zu 5.

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist festgelegt, dass in waldreichen Gemarkungen (Gemarkungen mit mehr als 60 % Waldanteil an der Gemarkungsfläche) aus landschaftsästhetischen Gründen von einer Waldmehrung abgesehen werden soll, um das Offenland freizuhalten.

Ziel der Konzeption für die Ausweisung von VBG PV-FFA ist eine ausgewogene räumliche Verteilung der Vorbehaltsgebiete, um eine dezentrale Versorgung zu gewährleisten.

Ein hoher Waldanteil ist aus raumordnerischer Sicht kein geeignetes Kriterium zur Steuerung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA. Die Flächeninanspruchnahme durch PV-FFA ist zeitlich auf die Nutzungsdauer und durch Regelungen zur maximalen Flächeninanspruchnahme innerhalb einer Gebietskörperschaft ausreichend begrenzt.

Zu 6.

Im Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen ist unter Plansatz 2.3-4 als Ziel formuliert, die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächen innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 4 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu begrenzen. Mit der Überarbeitung der Konzeption zur Ausweisung von VBG PF-FFA findet eine deutliche Flächenreduzierung der künftigen VBG PV-FFA von ehemals 7.460 ha auf rd. 3.000 ha statt, dies entspricht rd. 0,6 % (vorher: rd. 1,4 %) der Regionsfläche. Mit dieser Flächenreduzierung wird auch die Reduzierung der Höchstgrenze der Flächeninanspruchnahme in der einzelnen Gebietskörperschaft auf eine Größenordnung von etwa 1,5 - 2 % entsprechend verringert. Die tatsächliche Reduzierung soll sich letztlich an dem Mittelwert der gemeinebezogenen Flächenausweisungen in Mittelhessen orientieren.

Die Festlegung einer Höchstgrenze auf Ebene der Gemarkungen erscheint nicht zweckdienlich. Bereits im Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012 wurden durch die Größenbeschränkung von PV-FFA im Verhältnis zur benachbarten Siedlungsfläche, Abstandsregelungen zwischen Anlagen und der Beschränkung von Anlagen auf max. ein Drittel des Sichtumfeldes (Siedlungsumfang) Festlegungen getroffen, die als ausreichend erscheinen.

Zu 7.

Im Zuge der Anhörung und Offenlegung wurde eine Vielzahl von konkreten Hinweisen vorgebracht, die sich unter anderem auf die Wohnbebauung im Außenbereich, auf Heilquellenschutzgebiete bzw. auf regional bedeutsame Bodendenkmale aber auch auf bisher nicht bekannte Konversionsflächen beziehen.

Diese Anregungen wurden im Hinblick auf ihre Relevanz und Umsetzbarkeit in einem Konzept zur Ausweisung von VBG PV-FFA geprüft und sofern zielführend übernommen. Wie bereits im Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012 festgelegt, werden bestimmte Kriterien wegen ihrer Kleinräumigkeit nicht in die Ermittlung der VBG PV-FFA einbezogen (z.B. Wegenetze, kleinflächige Ausgleichsflächen, Parzellenzuschnitte). Diese sind ebenso wie die erforderlichen Abstände zu Bundeswasserstraßen, sonstigen Gewässern, Straßen, Bahnlinien sowie Elektrizitäts- und sonstigen Leistungen auf der örtlichen Ebene im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bzw. konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Ebenso werden trotz mehrfacher Forderung die im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium gewertet.

Nach der Aktualisierung gelten die nachfolgend genannten Aspekte als Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien:

Tabelle: Raumbedeutsame Umweltauswirkungen von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen

Hinweise:

Blau markiert sind Kriterien, die an sich unverändert bleiben, bei denen sich aber ein Aktualisierungsbedarf aufgrund neuer Datenlage bzw. Bewertungsgrundlage ergibt

Rot markiert sind neue Kriterien

Schutzgut lt. UP-RL Raumbedeutsame Umweltauswirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen	Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von möglichen Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	
	Ausschlusskriterien	Restriktionskriterien
<p>Mensch (Gesundheit), Bevölkerung Veränderung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch optische Einwirkung und funktionale Einschränkungen (Erholungsfunktion, Wegebeziehung, Barrierewirkung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung – Stand Juni 2013) einschließlich Abstandszone von 100 m • Wohnbebauung im Außenbereich gem. ALKIS/ATKIS (z.B. Wochenend-, Ferienhausgebiet, Campingplatz, Aussiedlerhof mit Wohnnutzung) einschließlich Abstandszone von 100 m • Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung - Stand Juni 2013) • Flächen gemischter Nutzung gem. ATKIS 2011 (DLM 25.2113) außerhalb Vorranggebiete Siedlung bzw. Industrie und Gewerbe • Flächen für Gewerbe gemäß ATKIS 2011 (DLM.2112) außerhalb Vorranggebiete Siedlung bzw. Industrie und Gewerbe • „Grün im Außenbereich“ (Gärtnerei, Golfplatz, Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad, Freizeiteinrichtung, Kurpark, Park) im Außenbereich einschließlich 100 m Puffer 	
<p>Fauna, Flora, biologische Vielfalt Inanspruchnahme von Lebensraum, Veränderung der bestehenden Flächennutzung, optische Beunruhigung von Brut- Nahrungs-, und Rastgebieten (Störungsrisiko), Entzug von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger durch Unterbrechung von Verbundachsen und Wanderkorridoren (Barrierewirkung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, Auenverbund-Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil) • Vorranggebiet für Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Vogelschutzgebiet, großflächige Kompensationsfläche, Pflege-, Entwicklungs- und Ergänzungsfläche zum Aufbau und zur Sicherung eines überörtlichen Biotopverbundsystems) • Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft • Flächenhaftes Vogelbrutgebiet • Flächenhaftes Vogelrastgebiet • Wertvoller Grünlandlebensraum
<p>Wasser Inanspruchnahme von Bereichen mit Funktion für die Grundwasserneubildung und -gewinnung oder die Hochwasserrückhaltung bzw. mit Gewässerfunktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet Zone I und II • qualitatives Heilquellenschutzgebiet Zone I und II (mit Ausnahme HQS Zone I und II Bereich Hungen) • Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz (eingeschlossen sind Rückhaltebecken Bestand/Planung gem. RPM 2010) • Gewässernetz gemäß ATKIS 2011 	

Schutzgut lt. UP-RL Raumbedeutsame Umweltauswirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen	Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von möglichen Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	
	Ausschlusskriterien	Restriktionskriterien
Boden Inanspruchnahme von Boden mit bestimmten Bodenfunktionen (z.B. Ertragsfunktion, Rohstofffunktion, alternative energetische Nutzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand/Planung) einschließlich der in der Regionalplankarte 2010 nur symbolhaft mit „A“ dargestellten Abbauflächen mit einer Gesamtfläche von 5 – 10 ha. • Vorranggebiet für Landwirtschaft mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial • Vorranggebiet für Landwirtschaft (A1- und G1- Flächen lt. Standort-eignungskarte) • Dauergrünland gem. ATKIS 2011 • Fläche mit einer Globalstrahlung von weniger als 1.100 kWh pro qm und Jahr auf der geneigten Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten einschließlich der in der Regionalplankarte 2010 nur symbolhaft mit „L“ dargestellten Lagerstätten mit einer Gesamtfläche von 5 – 10 ha. • Stark geneigter Hang (Hangneigung > 20 %, Grundlage: Berechnung RP Gießen)
Landschaft Überprägung des Landschaftscharakters und Veränderung der Erlebnis-, Erholungs- und Freizeitfunktion durch optische und funktionale Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> • Überörtlicher Erholungsschwerpunkt einschließlich Abstandszone von 500 m
Klima Reduzierung der Kaltluftproduktion, Störung von Kaltluft- und Frischluftabfluss		<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Kulturgüter Inanspruchnahme oder technische Überprägung im Umfeld von Bereichen mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Kernzone des Limes (Weltkulturerbe) • Sonstiges regional bedeutsames, flächenhaftes / linienhaftes Bodendenkmal einschl. spezifischer Puffer 	<ul style="list-style-type: none"> • Pufferzone des Limes (Weltkulturerbe) • Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung einschließlich Abstandszone von 500 m • Landschaftsbestimmende Gesamtanlage von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung einschließlich Abstandszone von 500 m • Sonstiges flächenhaftes Bodendenkmal gemäß Landesamt für Denkmalpflege 2013 mit 10 m Puffer
Sonstige Sachgüter Inanspruchnahme oder Beeinflussung regional bedeutsamer Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Landeplatz • Vorranggebiet Bund • Bundesfernstraße (Bestand) einschließlich 60 m Puffer beidseitig von Bundesautobahnen bzw. 30 m Puffer beidseitig von Bundesstraßen; regional bedeutsame Straße (Bestand) und sonstige Landesstraße mit beidseitigem Puffer von 30 m • Schienenverkehrrstrecke (Bestand) einschließlich beidseitigem Puffer von 10 m 	

Eignungskriterien

- 0 bis 500 m Abstandszone um Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung),
- 10/30/60 bis 500 m Abstandszone zu bestehenden Schienentrassen, regional bedeutsamen Straßen und sonstigen Landesstraßen, Bundesfernstraßen (schließt die derzeitige EEG-Regelung ein, wonach ein beidseitiger Korridor von 110 m zu Schienenwegen und Autobahnen vergütungsberechtigt ist)

- Konversionsfläche im Außenbereich (z.B. Konversionsflächen Bund, Abbau etc., auch außerhalb sonstiger Eignungszonen und sofern kein Ausschlusskriterium vorhanden)
- Altdeponiefläche im Außenbereich (auch außerhalb sonstiger Eignungszonen und sofern kein Ausschlusskriterium vorhanden)
- 500 m Abstandszone um Abfallentsorgungsanlage und Kläranlage
- 0 bis 500 m Abstandszone zu Hochspannungsleitung

Alle flächenbezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien sind, soweit sie regionalplanerischen Gebietskategorien (Grundlage Regionalplan Mittelhessen 2010) entsprechen, aufgrund des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabs ab einer Flächengröße von 5 ha berücksichtigt. Alle anderen Ausschluss- und Restriktionsflächen sind aufgrund der angewendeten Datengrundlage (z.B. ATKIS) mit ihrer tatsächlichen Flächengröße berücksichtigt

Gez.

Dr. Witteck

Regierungspräsident